

union zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des A. K. auf der Grundlage des Potsdamer Abkommens scheiterten am Widerstand der Westmächte.

Amnestie: besondere Form der völligen oder teilweisen Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und von der —* *Strafe* für begangene Straftaten. Die A. wird für einen größeren, namentlich nicht benannten Personenkreis ausgesprochen. Die Wirkungen der A. können unterschiedlich sein und zum Inhalt haben: Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (das noch nicht abgeschlossene Strafverfahren wird eingestellt, bzw. bei Verdacht auf eine Straftat wird kein Strafverfahren eingeleitet), Befreiung von der noch nicht oder erst teilweise vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug, Erlass der noch nicht verwirklichten Strafe ohne Freiheitsentzug oder von Zusatzstrafen, Befreiung von der Vorbestraftheit (Tilgung der Strafe im Strafregister) oder Herabsetzung von Strafen bzw. Ersatz durch mildere Strafen. Welche dieser Wirkungen die A. zum Inhalt hat, wird bei ihrem Erlass festgelegt. Die gleiche rechtliche Wirkung hat die Begnadigung, die jedoch nur für namentlich bestimmte Einzelpersonen ausgesprochen wird. A. und Begnadigung berühren nicht die Rechtmäßigkeit gerichtlicher Entscheidungen und sind daher kein Mittel zu deren Korrektur. Der Erlass von A. in der DDR und anderen sozialistischen Staaten berücksichtigt den erreichten Stand der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesellschaft, des Bewußtseins der Werktätigen und der politisch-moralischen Einheit des Volkes. Das A.- und Begnadigungsrecht obliegt dem Staatsrat der DDR.

Amortisation: Summe der Abschreibungen für den jährlichen

Verschleiß der —* *Grundmittel*, d. h. für die anteilmäßig sukzessive Übertragung ihres Wertes auf die mit ihrer Hilfe hergestellten Produkte. Die Abschreibung für den Verschleiß erfolgt nach einem festgelegten Prozentsatz (Abschreibungssatz) vom Bruttowert der Grundmittel. Sie wird als Bestandteil der Selbstkosten bei der Preisbildung berücksichtigt. A. dienen in erster Linie der Finanzierung der Ersatzinvestitionen und auch der Generalreparaturen.

Analyse: Erkenntnisverfahren, dessen Wesen in der gedanklichen oder tatsächlichen Aufteilung, Zerlegung, Zergliederung eines gegebenen Ganzen in seine Teile, eines Systems in seine Elemente besteht. Die A. spielt eine große Rolle im menschlichen —> *Erkenntnisprozeß*. Sie beginnt bereits auf der Ebene der Sinneserfahrung und wird im rationalen Erkennen als gedankliche A. fortgeführt. Die gedankliche A. ist darauf gerichtet, wesentliche Eigenschaften und Beziehungen eines Gegenstandes von unwesentlichen, notwendige von zufälligen, allgemeine von individuellen zu unterscheiden, um auf diesem Wege die Struktur und die Gesetzmäßigkeiten des Gegenstandes aufzudecken. Im Ergebnis der A. werden wesentliche Bestimmungen des Gegenstandes in einzelnen Begriffen erfaßt. Diese bleiben aber in dem Sinne abstrakt, daß sie das Erkenntnisobjekt nicht als Einheit mannigfaltiger Bestimmungen, als Einheit von Wesen und Erscheinung gedanklich erfassen und reproduzieren. Dies ist die Aufgabe der Synthese. Im Erkenntnisprozeß müssen deshalb A. und Synthese eine untrennbare Einheit bilden; in ihrer dialektischen Wechselwirkung bilden sie ein wichtiges Element der allgemeinen dialektischen Erkenntnismethode. Die A. als Methode der Erkenntnis und —> *Praxis* erfolgt immer mit Hilfe